

DVTM - Satzung

in der Fassung vom 21.06.2018

Deutscher Verband für Telekommunikation und Medien

Satzung

in der von der Mitgliederversammlung am 21.06.2018 beschlossene Fassung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen „Deutscher Verband für Telekommunikation und Medien“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Bonn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbands

1. Der Verband ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Unternehmen. Diese sind aus den Bereichen Telekommunikation, Medien, Energie, „Bettertainment“ und Unternehmen, welche insbesondere an der konvergenten Wertschöpfungskette der Bereitstellung und Abwicklung in den oben genannten Branchen beteiligt sind.

Zweck des Verbands ist,

- a) die Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber den Gesetzgebungsorganen, Behörden, Organisationen und anderen Verbänden auf nationaler und internationaler Ebene,
- b) die Wahrnehmung und Förderung gemeinsamer allgemeiner, rechtspolitischer, regulatorischer und wirtschaftlicher Interessen,
- c) die Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber der Öffentlichkeit,
- d) die Erhaltung und Fortentwicklung des vom Verband entwickelten Verhaltenskodexes, dem sich die Mitglieder unterwerfen.

Zielsetzung des Verbands ist,

- a) die Schaffung ausgewogener wirtschafts- und verbraucherfreundlicher regulatorischer und legislativer Rahmenbedingungen,
- b) die Schaffung und Sicherung fairer Wettbewerbsbedingungen,
- c) die Förderung der wirtschaftlichen Tätigkeit und des Austausches der Mitglieder untereinander.

2. Der Verband dient der Förderung gewerblicher Interessen im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG.

Er soll durch Beteiligung an der Rechtsforschung, durch Marktbeobachtung und -kontrolle sowie durch Aufklärung und Belehrung zur Förderung des lautereren Geschäftsverkehrs beitragen. Er strebt allgemeinverbindliche Wettbewerbsbedingungen für den Bereich der Telefonmehrwertdienste an. Der Verband verfolgt unlauteren Wettbewerb nach seiner Wahl gerichtlich und außergerichtlich. Der Verband kann diesen Zweck auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verfolgen.

3. Gremium des Verbandes ist die Kodex-Kommission, welche den Kodex Deutschland für Telekommunikation und Medien erstellt.

Die Kodex-Kommission überprüft den Kodex regelmäßig auf seine Übereinstimmung mit der geltenden Rechtsordnung und überarbeitet diesen entsprechend. Der Verband wirkt bei seinen Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern, die den Kodex als verbindlich für ihre Geschäftstätigkeit anerkennen, auf die Einhaltung des Kodexes hin. Der Verband hat zur Aufgabe, Verstöße gegen den Kodex gerichtlich und außergerichtlich nach seinem Ermessen gegen Mitglieder und Außenstehende zu verfolgen.

4. Der Verband erstattet nach seinem Ermessen Gutachten gegenüber Gerichten und Behörden und unterstützt diese, soweit dies aufgrund seiner besonderen Sachkunde zweckmäßig ist.

5. Der Verband verfolgt das Ziel einer Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Kontrolleinrichtungen und vertritt die Interessen seiner Mitglieder in Gremien zur Förderung der Telefonmehrwertdienste durch freiwillige Selbstkontrolle im Geiste des Kodexes.

6. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Verbands kann auf Antrag jeder Gewerbetreibende, sowie jedes Unternehmen, welches in den unter § 2, Ziffer 1 genannten Branchen tätig ist, werden.

Ordentliches Mitglied können darüber hinaus alle mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Zusammenschlüsse mehrerer solcher Unternehmen (Verband), sowie die Erreichung der Verbandsziele unterstützende Organisationen oder Unternehmen werden.

Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt sowie aktiv und passiv wahlberechtigt.

Ordentliche Mitglieder der Beitragsstufen 1 und 2 haben ebenso wie Verbände und Organisationen eine Stimme. Mitglieder der Beitragsstufen 3 und 4 haben zwei und Mitglieder der Beitragsstufen 5 und 6 haben drei Stimmen. Im Falle nicht fristgerechter Entrichtung der Mitgliedsbeiträge ruhen die Mitgliedschaft und das Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung und in den weiteren Organen. Die Anlage zu den Beitragsstufen ist der Satzung beigefügt.

2. Natürliche und juristische Personen können auf Antrag assoziierte Mitglieder werden.

Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.

§ 4 Aufnahmeverfahren

Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an die Adresse der Geschäftsstelle zu richten. Über das Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied setzt voraus, dass der Antragsteller den Verhaltenskodex des Verbandes schriftlich anerkennt und sich diesem, soweit er verbindlich ist, unterwirft.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht,

- das als Marke eingetragene Verbandslogo im Rahmen der Unternehmenskommunikation (z.B. Homepage, Briefbögen) zu führen;
- an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten;
- von den Organen des Verbands Auskünfte und Rat einzuholen.

Die Mitglieder haben die Pflicht,

- die Erreichung der Verbandsziele und die Verbandsarbeit zu unterstützen und ihre eigenen Aktivitäten so zu gestalten, dass das Ansehen des Verbands nicht beeinträchtigt wird;
- gefasste Beschlüsse umzusetzen;
- die Mitgliedsbeiträge bei Fälligkeit zu entrichten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Löschung der Firma im Handelsregister oder sonstige Löschung oder Auflösung eines Mitglieds.

Der Austritt aus dem Verband erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Adresse der Geschäftsstelle. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahrs des Verbandes erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten zwingend einzuhalten ist.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Verbands zuwiderhandelt. Den Interessen zuwider handelt insbesondere, wer

- a) wiederholt gegen die Vorschriften des Verhaltenskodexes verstößt bzw. wer bei wiederholten Verstößen seiner Kunden nicht unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Unterbindung ergreift;
- b) die Mitgliedsbeiträge trotz Fälligkeit nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem Mitglied spätestens drei Wochen vor der Entscheidung schriftlich zu übersenden. Bei einem Widerspruch gegen den Ausschluss ruht die Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die über den Fall endgültig mit einem Beschluss in Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen entscheidet.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Rechte am Verbandsvermögen. Gleiches gilt für Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet. Die Mitglieder haften jedoch für die bis zu ihrem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten (Mitgliedsbeiträge).

§ 7 Organe des Verbands

Organe des Verbands sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung, die Geschäftsführung und die Rechnungsprüfer.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Verbands erforderlich ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der aktiven Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.

2. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich und/oder in Textform unter Angabe der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung einberufen.

Die Einberufungsfrist für die ordentliche Mitgliederversammlung beträgt mindestens 3 Wochen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung muss die Einladung mindestens 1 Woche vor dem Tag der Versammlung versandt werden.

Für die Fristwahrung ist das Absendedatum (Poststempel) bzw. das Versanddatum bei elektronischer Übermittlung maßgebend.

Neue Tagesordnungspunkte für die ordentliche Mitgliederversammlung kann jedes ordentliche Mitglied schriftlich und/oder in elektronischer Form (§126a BGB) bis spätestens eine Woche vor Versammlungstermin bei der Geschäftsstelle einreichen. Die Geschäftsstelle leitet diese unverzüglich an alle Mitglieder weiter. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen, Jahresbeiträge und Umlagen.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind auch diese verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

4. Während der Mitgliederversammlung können mit Rücksicht auf nichtanwesende Mitglieder grundsätzlich keine neuen Tagesordnungspunkte mehr behandelt werden. Hiervon kann die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen Ausnahmen beschließen, wobei diese sich aber nicht auf Satzungsänderungen, Jahresbeiträge und Umlagen beziehen dürfen.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Viertel der Stimmen anwesend oder schriftlich vertreten ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist die nächste Mitgliederversammlung in jedem Falle beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

6. Ein Mitglied kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die schriftliche Vollmacht ist dem Versammlungsleiter vorzulegen. Weder ein Mitglied noch ein Bevollmächtigter dürfen mehr als die Stimmberechtigungen von drei Mitgliedern auf sich vereinigen.

7. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Soweit in der Satzung von einer Dreiviertelmehrheit die Rede ist, ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

8. Die Mitgliederversammlung wählt entsprechend der von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit verabschiedeten Wahlordnung den Vorstand, die Rechnungsprüfer und den Protokollführer.

9. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom

Vorstandsvorsitzenden und von dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und 4 bis maximal 11 Stellvertretern.

Der Vorstandsvorsitzende wird in Einzelwahl, die Stellvertreter werden in der Reihenfolge der erzielten relativen Stimmmehrheiten von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

Die Mitgliedschaft im Vorstand ist personengebunden und kann nicht auf andere übertragen werden. Die Wahl in den Vorstand setzt ferner die Tätigkeit für oder Anstellung bei einem Mitglied des Verbands voraus.

Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit Ablauf der Amtszeit, der Abberufung durch die Mitgliederversammlung oder der Niederlegung des Mandats durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle.

Endet die Mitgliedschaft des Unternehmens oder der Organisation, bei dem das Mitglied des Vorstands angestellt oder tätig ist oder ist das Mitglied des Vorstands selbst nicht mehr bei einem Verbandsmitglied angestellt oder für dieses tätig, endet die Mitgliedschaft im Vorstand. Auf Antrag entscheiden die übrigen Vorstandsmitglieder einstimmig darüber, dass dieses Vorstandsmitglied bis zum Ablauf der Amtszeit im Amt bleibt.

Der alte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Endet die Bestellung eines Vorstandsmitglieds, so kann ab der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden. Ein neues Vorstandsmitglied wird zunächst für die Restlaufzeit seines Vorgängers gewählt.

2. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands oder einem Mitglied des Vorstandes und dem Geschäftsführer gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

4. Die Haftung des Vorstands gegenüber dem Verband ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, über die er die Mitgliederversammlung informiert.

6. Der Vorstand informiert die Verbandsmitglieder regelmäßig über seine Tätigkeit.

7. Der Vorstand kann ein ehemaliges Mitglied des Vorstands als Ehrenmitglied ohne Stimmrecht bestimmen. Das Ehrenmitglied des Vorstands ist berechtigt, an allen Sitzungen und Telefonkonferenzen teilzunehmen.

§ 10 Geschäftsführung

1. Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle für die Führung der laufenden Geschäfte.
2. Der Vorstand bestellt einen hauptamtlich tätigen Geschäftsführer, dem die Leitung der Geschäfte obliegt. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand unterstellt. Seine Bestellung erfolgt jeweils für die Dauer von zwei oder drei Jahren. Eine mehrmalige Bestellung ist zulässig. Eine vorzeitige Abberufung des Geschäftsführers setzt einen einstimmigen Vorstandsbeschluss voraus.
3. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich. Sie hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und ist berechtigt, an allen Sitzungen und Verhandlungen des Verbands teilzunehmen.
4. Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehört auch die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben in Form einer Gewinn- und Verlust-Rechnung.
5. Die Haftung des Geschäftsführers gegenüber dem Verband ist bei der Geschäftsführung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
6. Der Vorstand gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.

§ 11 Verhaltenskodex und Kommission

1. Der Verband unterhält eine Kommission, deren Aufgabe darin besteht, den Verhaltenskodex inhaltlich fortzuschreiben und diesen aktuell zu halten.
2. Die Vorschriften sind für die Mitglieder verbindlich.
3. Der Verband gibt Unternehmen oder Organisationen, die aus unternehmens- oder verbandspolitischen Gründen nicht Verbandsmitglied werden können die Möglichkeit, sich an der Aufrechterhaltung und Fortentwicklung des Verhaltenskodex zu beteiligen. Näheres dazu regelt die mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung bestimmte Nutzungs- und Beteiligungsordnung nebst Gebührenordnung.
4. Die Kodexkommission hat einen Vorsitzenden und 4 bis maximal 11 Stellvertreter, die für die Dauer von zwei Jahren im Anschluss an die Mitgliederversammlung von den Verbandsmitgliedern und externen Unterzeichnern des Kodex gewählt werden.
 - a) Der Vorsitzende der Kodexkommission wird in Einzelwahl bestimmt.
 - b) Die Wahl als Vorsitzenden der Kodexkommission setzt die Anstellung bei oder Tätigkeit für ein Mitglied des Verbands voraus. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - c) Die übrigen Mitglieder werden in der Reihenfolge der erzielten relativen Stimmmehrheiten gewählt.
 - d) Die Wahl der übrigen Mitglieder der Kodexkommission setzt die Tätigkeit für ein Verbandsmitglied oder ein externes Unternehmen voraus, welches zu den Unterzeichnern des Kodex gehört. Mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder der Kodexkommission ist mit Verbandsmitgliedern zu besetzen.
 - e) Die Mitgliedschaft in der Kodexkommission ist personengebunden und kann nicht auf andere übertragen werden.

f) Die Ausübung der Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich. Die Haftung der Mitglieder bei ihrer Tätigkeit in der Kodexkommission ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

g) Scheidet der Vorsitzende oder eines der übrigen Mitglieder der Kodexkommission vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt im Anschluss an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung eine Nachwahl nach der Wahlordnung der Kodexkommission.

5. Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen der Kommission ohne Stimmrecht teilzunehmen. Die Kommissionsmitglieder ihrerseits sind berechtigt, Personen aus den Reihen der Mitglieder oder Unterzeichner des Kodex aber auch außenstehende Dritte, als Sachverständige zu Einzelfragen ohne Stimmrecht hinzuzuziehen.

6. Die Kodexkommission ist berechtigt, Änderungen des Verhaltenskodex festzulegen. Änderungen erfolgen entsprechend der Kodex-Verfahrensordnung.

7. Die Mitglieder der Kodex-Kommission geben sich in Abstimmung mit dem Vorstand des Verbandes eine Geschäftsordnung, in der das Verfahren im Einzelnen festgelegt ist.

§ 12 Arbeitsgruppen

1. Darüber hinaus können weitere Arbeitsgruppen aus den Reihen der Mitglieder gebildet werden. Die Arbeitsgruppen werden bei Bedarf vom Geschäftsführer auf freiwilliger Basis einberufen.

2. Die Arbeitsgruppen dienen der Meinungsbildung innerhalb des Verbands.

§ 13 Beirat

Zur Begleitung der Fortentwicklung des Kodex Deutschland für Telekommunikation und Medien und zur Unterstützung der Durchsetzung hoher Wettbewerbs- und Verbraucherschutzstandards in den Märkten Telekommunikation und Medien kann der Vorstand einen Beirat berufen. Der Vorstand beschließt die Satzung des Beirats.

§ 14 Verfolgung von Verstößen

1. Der Verband verfolgt Verstöße gegen den Verhaltenskodex und gegen gesetzliche Vorschriften auf Basis eigener - wettbewerbsneutral durchgeführter - Kontrollen nach seinem Ermessen.

2. Das Ergebnis der Kontrollen wird ausgewertet, statistisch erfasst und nach Ermessen veröffentlicht. Grundlage der Kontrollen bilden Kontrollpläne, die Angaben darüber enthalten, welche Medien, welche Art von Dienst und/ oder welcher Rufnummernraum auf welche Art von Verstößen überprüft wird.

3. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, wegen der festgestellten Verstöße wettbewerbsrechtlich vorzugehen.

§ 15 Finanzierung des Verbands

Die Kosten des Verbands werden durch Mitgliedsbeiträge gedeckt. Die Höhe des Mitgliederbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres hierzu regelt die mit einfacher Mehrheit verabschiedete Beitragsordnung.

Einnahmen (Abmahnpauschalen, Vertragsstrafen), die sich aus der Verfolgung unlauteren Wettbewerbs ergeben, werden ausschließlich zur Finanzierung des gerichtlichen Vorgehens gegen unlauteren Wettbewerb verwendet.

§ 16 Rechnungsprüfung

Zur Kontrolle der Haushaltsführung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Erforderlich hierfür ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Nach Durchführung Ihrer Prüfung geben sie dem Vorstand und dem Geschäftsführer Kenntnis von ihrem Prüfungsergebnis und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 17 Satzungsänderung, Auflösung des Verbands

Über eine Satzungsänderung, eine Verschmelzung mit anderen Verbänden sowie über die Auflösung des Verbands entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei der Auflösung des Verbands oder bei Wegfall der bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Verbands an den Deutschen Kinderschutzbund - Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendtelefon e.V., welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat; dies gilt nicht für den Fall der Auflösung im Wege der Verschmelzung des Verbands als übertragender Rechtsträger auf einen Rechtsträger, in dessen Satzung wiederum geregelt ist, dass das Verbandsvermögen im Falle der Auflösung nur steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 4 der Gemeinnützigkeitsverordnung zugeführt wird.

Die Mitglieder
Bonn, den 21. Juni 2018